

1/4



ОБЩИ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
 TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA
 TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE
 DEN EUROPEISKE UNIONS RET
 GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION
 EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS
 ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
 GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION
 TRIBUNAL DE L'UNION EUROPEENNE
 CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH
 OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE
 TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA
 EUROPOS SĄJUNGOS BENDRASIS TEISMAS
 AZ EURÓPAI UNIÓ TORVENYSZÉKE
 IL-QORTI GENERALI TAL-UNJONI EWROPEA
 GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE
 SĄD UNII EUROPEJSKIEJ
 TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA
 TRJBUNALŪL UNIUNII EUROPENE
 VŠEOBECNÝ SŮD EURÓPSKEJ UNIE
 SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
 EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

PER FAX
 - 622505 -

Luxemburg, den 12/06/2014
 T-710/13-27

Rechtsanwalt Mario Nitschke
 Roloff Nitschke Anwaltssozietät
 Brandenburgerstr. 143
 14542 Werder
 DEUTSCHLAND



Rechtssache T-710/13

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
 gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)
Andere(r) Beteiligte(r) vor der Beschwerdekammer, Streithelfer(in/nen) vor dem
Gericht Tiertafel Deutschland e.V.

Der Kanzler des Gerichts übermittelt Ihnen anbei eine Abschrift des folgenden Schriftstücks/folgender Schriftstücke:

Schriftstück(e)	Verfasser	Registernummer(n)
Antrag auf Einreichung einer Erwiderung	Bundesverband Deutsche Tafel e.V.	621072

Der Kammerpräsident hat entschieden, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Das schriftliche Verfahren ist beendet.

Sie werden auf Art. 135a der Verfahrensordnung hingewiesen, in dem geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Partei beantragen kann, in einer mündlichen Verhandlung gehört zu werden. Die Frist für die Einreichung eines solchen Antrags läuft nur einmal, und zwar ab dieser Mitteilung.

- 2 -

Für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, werden die Parteien, denen dieses Recht nach Art. 131 § 3 der Verfahrensordnung zusteht, darum gebeten, anzugeben, ob sie in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vortragen möchten. Dies ist der Kanzlei innerhalb der in Art. 135a der Verfahrensordnung genannten Frist mitzuteilen.



P.P.

E. COULON
Kanzler

Sie werden auf die Vorteile der Anwendung e-Curia aufmerksam gemacht. Diese Anwendung erlaubt es, Verfahrensschriftstücke mit der Kanzlei auf ausschließlich elektronischem Weg auszutauschen. Ihre Nutzung ist einfach, sicher und kostenlos. Sie finden alle Informationen über e-Curia auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957), können sich aber auch direkt an die Mitarbeiter der Kanzlei wenden.

M&P Müller-Boré & Partner
Patentanwälte PartG mbB

Beglaubigte Abschrift

Müller-Boré · Friedenheimer Brücke 21 · 80639 München

An den
Kanzler des Gerichts der Europäischen Un
Rue du Fort Niedergrunewald
2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG

(Original erh. am 26/05/2014)
(Fax/Mail erh. am 22/05/2014)
EINGETRAGEN IN DAS REGISTER
DES GERICHTS
unter Nr. 621072
Luxemburg, den 03/06/2014
Der Kanzler:

(Unterschrift)

Vorab per Telefax - 00352-4303-210
Original per Post

22. Mai 2014

Rechtssachennummer: T-710/13
Bundesverband Deutsche Tafel e. V.
gegen
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
Andere Partei vor der Beschwerdekammer: Tiertafel Deutschland e.V.
Unser Zeichen: B 2971 - wz / ko

**Antrag auf Zulassung einer Erwidern gem. Art. 135 § 2
der Verfahrensordnung**

Wir beantragen namens und im Auftrag der Klägerin gem. Art. 135 § 2 der
Verfahrensordnung die Zulassung einer schriftlichen Erwidern auf die
Klagebeantwortung der Beklagten vom 11. April 2014 sowie auf die Klage-
beantwortung des Streithelfers vom 16. April 2014.

Begründung:

Hinsichtlich der Klagebeantwortungen sehen wir eine schriftliche Erwide-
rung für erforderlich an, um unzutreffende Annahmen und Behauptungen
vor allem in Bezug auf die Bedeutung des Wortes „Tafel“, die Bedeutung des
vorgelegten Umfragegutachtens und den Gebrauch der Angabe „Tafel“ klar-

Müller-Boré & Partner
Patentanwälte PartG mbB
Friedenheimer Brücke 21
80639 München
Tel. +49-(0)89/490 57-0
Fax +49-(0)89/450 67 450
Fax +49-(0)89/490 57 10
mbp@mueller-bore.de
www.mueller-bore.de
VAT-No. DE811262789

Patentanwalt 11
Rechtsanwalt 12
European Patent Attorney 13
European Trademark Attorney 11
European Design Attorney 11
Japanese Patent Attorney 14
Dr. W. Müller-Boré (1927-1975)
Andreas Ruterzki, Dipl.-Ing. 1 1, 3
Dr. Ralf Perrey, Dipl.-Chem. 1 1, 3
Dr. Daniele Schuma, Dipl.-Phys. 1 1, 3
Dr. Joachim Hock, Dipl.-Chem. 1 1, 3
Dr. Carsten Rocke, Dipl.-Phys. 1 1, 3
Dr. Hendrik Ehlich, Dipl.-Chem. 1 1, 3
Christian Haydn, Dipl.-Phys. 1 1, 3
Thorsten Koeck 12
Dr. Maria Burger, M.Sc. (Phys.) 1 1, 3
Dr. Konstanze Lenhard, Dipl.-Biol. 1 1, 3
Dr. Michael Huber, Dipl.-Phys. 1 1, 3
Dr. Ulrich Hoffmanns, Dipl.-Chem. 1 1, 3
Dr. Stephanie Spranger, Dipl.-Inf. 1 1, 3
Dieter Schaffner, Dipl.-Ing. (FH) 1 1, 3
Matte Munderloh, Dipl.-Phys. 1 1, 3
Dr. Robert Knoll, Dipl.-Biol. 1 1, 3
Elin Celenk 12
Suzana Volmer 12
Yuko Matsuya, M.Sc. (Comp.) 14
Andreas Ken Schepers, Dipl.-Ing. 11
Dr. Stephan Beer, M.Sc. (Chem.) 1 1, 3
Alexandra Wendi, Dipl.-Ing. (FH) 13
Samuel Adams, LL.M., B.Sc. (Comp.) 13

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz der Gesellschaft: München
Amtsgericht München
Reg.-Nr.: PR 56

Deutsche Bank AG München
Maximilianstr. 26
80539 München
BIC DEUTDE33MUC
IBAN DE16 7007 0024 0271 3220 00

Postbank München
BIC PBKKDE33
IBAN DE71 7001 0080 0095 4958 02

Salzburg-München Bank
BIC RVSADE33XXX
IBAN DE54 7012 0000 1100 0452 10

und richtigstellen zu können.

1. Hinsichtlich beider Klagebeantwortungen sind Klar- und Richtigstellungen über die Bedeutung des Wortes „Tafel“ erforderlich. Denn das Wort „Tafel“ hat - entgegen den Klagebeantwortungen - im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ keine beschreibende Bedeutung. Vielmehr hat das Wort „Tafel“ verschiedene Bedeutungen, die aber keinen beschreibenden Bezug zu den Dienstleistungen der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ aufweisen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang klar- und richtigzustellen, dass die von der Beklagten und dem Streithelfer behauptete beschreibende Bedeutung des Wortes „Tafel“ im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ allenfalls dann angenommen werden könnte, wenn eine entsprechende Entwicklung des Wortes „Tafel“ zu der von der Beklagten und dem Streithelfer angenommenen beschreibenden Bedeutung der Angabe „Tafel“ nachgewiesen worden wäre - was aber gerade nicht der Fall ist.
2. Das Gutachten der GfK Meinungsforschung ist entgegen den Klagebeantwortungen nicht irrelevant. Diesbezüglich ist insbesondere klar- und richtigzustellen, dass die Klägerin nach der Eintragung der Gemeinschaftsmarke „Tafel“ und dem Obsiegen vor der Lösungsabteilung keine Veranlassung hatte, ein Gutachten über eine Verkehrsdurchsetzung der Marke „Tafel“ vorzulegen. Insofern sind die Einwendungen, dass sich das vorgelegte Gutachten nicht auf eine Verkehrsdurchsetzung beziehen würde und deshalb unbeachtlich wäre, falsch. Vielmehr genügte im vorliegenden Verfahren das vorgelegte Gutachten zur Bekanntheit der Marke „Tafel“, um ein Verständnis der Verkehrskreise als Herkunftshinweis nachzuweisen.
3. Der Streithelfer stellt in seiner Klagebeantwortung die Behauptung auf, dass die Bezeichnung „Tafel“ von der Klägerin und anderen Personen beschreibend benutzt worden wäre. Diese Behauptungen und die daraus von der Streithelferin gezogenen Schlussfolgerungen sind falsch und bedürfen der Klar- und Richtigstellung.


Thorsten Koerl
Rechtsanwalt

Beglaubigte Abschrift

Beglaubigt

Rechtsanwalt